

Lieferbeton Simmerath GmbH. & Co.
Kommanditgesellschaft

52152 Simmerath, In den Bremen, Telefon 02473-8474



Transportbeton
Betonpumpen

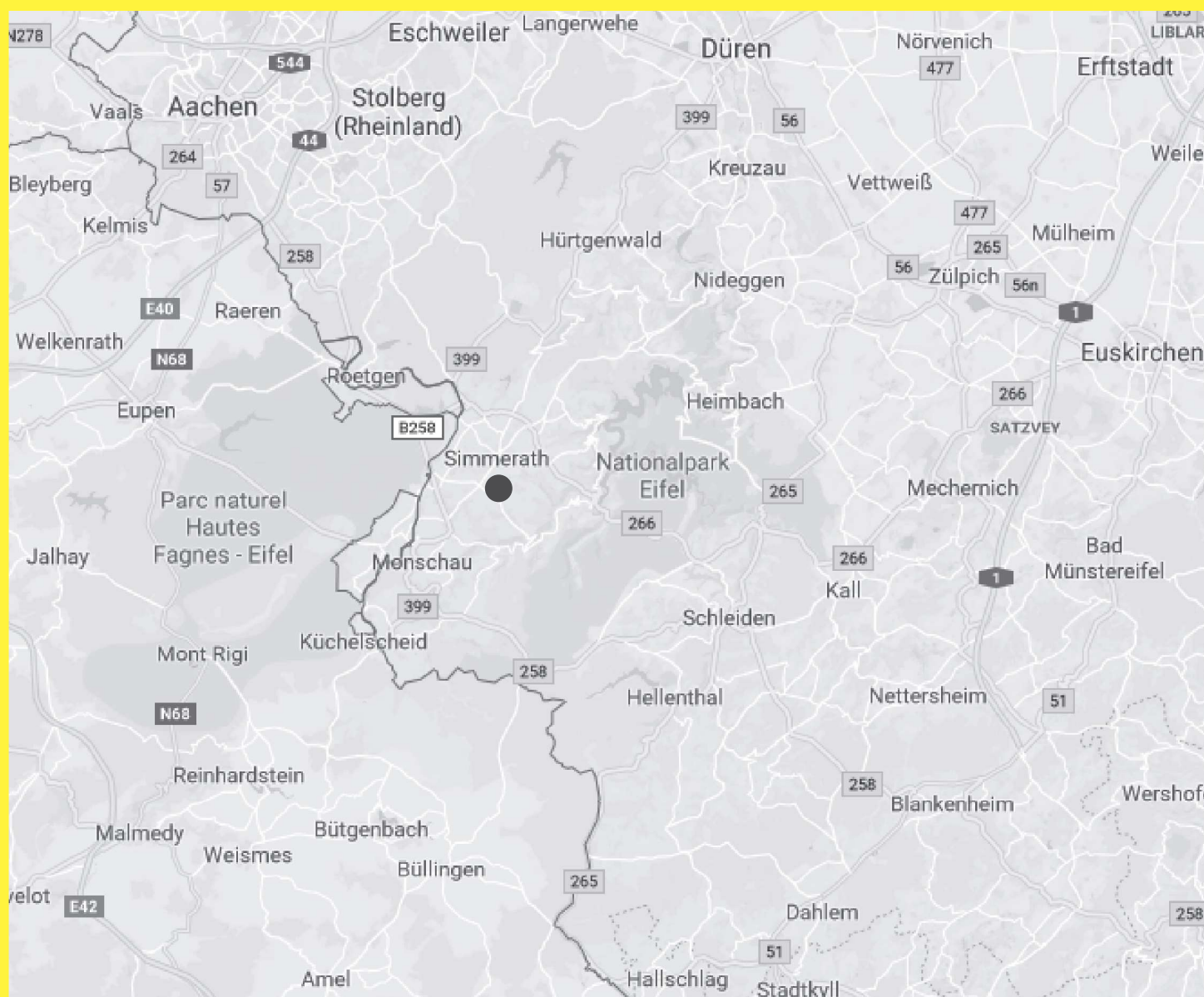
Preisliste

Beratung • Verkauf • Verkauf

Telefon 0 24 73 / 84 74

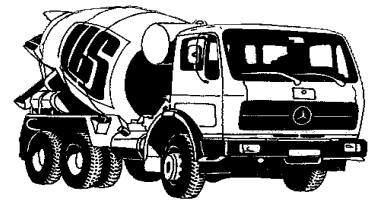
Fax 0 24 73 / 92 83 82

info@lieferbeton-simmerath.de





Lieferbeton Simmerath GmbH & CO.KG



Transportbeton

DIN EN 206 - DIN 1045-2

gültig ab 01.01.2024

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Körnungsbereich	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm

Tiefbau

unbewehrt	X0	08/10	C1	32	08111000	154,-	08112000	159,-	08114000	161,-
	X0	08/10	C1	16	08211000	157,-	08212000	162,-	08214000	164,-
	X0	08/10	F3	32	08131000	156,-	08132000	161,-	08134000	163,-
	X0	08/10	F3	16	08231000	159,-	08232000	164,-	08234000	166,-
	X0	12/15	C1	32	12111000	156,-	12112000	161,-	12114000	163,-
	X0	12/15	C1	16	12211000	159,-	12212000	164,-	12214000	166,-
	X0	12/15	F3	32	12131000	157,-	12132000	162,-	12134000	164,-
	X0	12/15	F3	16	12231000	160,-	12232000	165,-	12234000	167,-
	X0	20/25	C1	32	20111000	158,-	20112000	163,-	20114000	165,-
	X0	20/25	C1	16	20211000	161,-	20212000	166,-	20214000	168,-

Hochbau

bewehrtes Innenbauteil	XC1,XC2	16/20	F3	32	16131100	158,-	16132100	163,-	16134100	165,-
	XC1,XC2	16/20	F3	16	16231100	161,-	16232100	166,-	16234100	167,-
	XC3	20/25	F3	32	20131200	160,-	20132200	165,-	20134200	168,-
	XC3	20/25	F3	16	20231200	163,-	20232200	168,-	20234200	170,-
bewehrtes Außenbauteil, wasserundurchl.	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	32	25131300	163,-	25132300	168,-	25134300	170,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	16	25231300	166,-	25232300	171,-	25234300	173,-
	XC4,XF1,XA1	30/37	F3	32	30131300	168,-	30132300	173,-	30134300	176,-
	XC4,XF1,XA1	30/37	F3	16	30231300	171,-	30232300	176,-	30234300	178,-
	XC4,XF1,XA1	35/45	F3	32			35133300	178,-	35134300	180,-
	XC4,XF1,XA1	35/45	F3	16			35233300	181,-	35234300	183,-

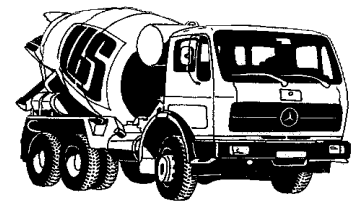
Landwirtschaft

Güllebehälter & Güllekanäle, Stallböden	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	32	25131400	170,-	25132400	175,-	25234400	177,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	16	25231400	173,-	25232400	178,-	25234400	180,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM1	30/37	F3	32	30131400	174,-	30132400	179,-	30134400	181,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM1	30/37	F3	16	30231400	177,-	30232400	182,-	30234400	184,-
Gärfuttersilo	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	32			30122810	181,-	30124810	183,-
	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	16			30222810	184,-	30224810	186,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	32			35123800	182,-	35124800	184,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	16			35223800	185,-	35224800	187,-
Futtertisch Biogasanlagen	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	32			35123800	182,-	35124800	184,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	16			35223800	185,-	35224800	187,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F3	32			35133800	183,-	35134800	185,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F3	16			35233800	186,-	35234800	188,-

* Betonoberflächenbehandlung erforderlich ** mit Oberflächenschutz des Betons *** mit Hartstoffen nach DIN 1100



Lieferbeton Simmerath GmbH & CO.KG



Transportbeton

gültig ab 01.01. 2024

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Körnungsbereich	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm

Ingenieurbau (ZTV -ING.)

Fundament,Wand & Widerlager	XC4,XD2,XF3,XA2	30/37	F2	32			30122740	174,-	30124740	176,-
	XC4,XD2,XF3,XA2	30/37	F2	16			30222740	177,-	30224740	179,-
Überbau	XC4,XD2,XF3,XA2	35/45	F2	32					35124740	181,-
	XC4,XD2,XF3,XA2	35/45	F2	16					35224740	184,-
Kappen	XC4,XD3,XF4,XA2	25/30	F2	32			25122540	177,-	25124540	179,-
	XC4,XD3,XF4,XA2	25/30	F2	16			25222540	180,-	25224540	182,-
	XC4,XD3,XF4,XA2	30/37	F2	32					30124540	185,-
	XC4,XD3,XF4,XA2	30/37	F2	16					30224540	188,-
ZTV - Stb.	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	32			30122810	181,-	30124810	183,-
	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	16			30222810	184,-	30224810	186,-
Bohrpfähle (ZTV-Ing.)	XC4,XD2,XF3,XA2	30/37	F5	32	30151740	175,-	30152740	180,-	30154740	182,-
	XC4,XD2,XF3,XA2	30/37	F5	16	30251740	178,-	30252740	183,-	30254740	185,-

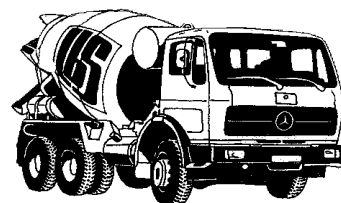
Industriebau

Industrieböden & Lagerflächen	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	32	25131900	166,-	25132900	171,-	25134900	173,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F3	16	25231900	169,-	25232900	174,-	25234900	176,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F4	32	25141900	170,-	25142900	175,-	25144900	177,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F4	16	25241900	173,-	25242900	178,-	25244900	180,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM2*	30/37	F3	32	30131900	171,-	30132900	179,-	30134900	181,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM2*	30/37	F3	16	30231900	174,-	30232900	182,-	30234900	184,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM2*	30/37	F4	32	30141900	175,-	30142900	183,-	30144900	185,-
	XC4,XD1,XF1,XA1,XM2*	30/37	F4	16	30241900	178,-	30242900	185,-	30244900	187,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	32			35123900	185,-	35124900	187,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	16			35223900	188,-	35224900	190,-
(sehr) starker chem.Angriff organische Säuren Industrieabwässer Betankungsflächen Biogasanlagen	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	32			30122810	181,-	30124810	183,-
	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	16			30222810	184,-	30224810	186,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	32			35123800	182,-	35124800	184,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F2	16			35223800	185,-	35224800	187,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F3	32			35133800	183,-	35134800	185,-
	XC4,XD3,XF3,XA3,XM3***	35/45	F3	16			35233800	186,-	35234800	188,-
Frost und Tausalz	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	32			30122510	182,-	30124510	184,-
	XC4,XD3,XF4,XA3,XM3***	30/37	F2	16			30222510	185,-	30224510	187,-
Bohrpfähle DIN EN 1536	XC4,XF1,XA1	25/30	F5	32	25151360	168,-	25152360	173,-	25154360	175,-
	XC4,XF1,XA1	25/30	F5	16	25251360	171,-	25252360	176,-	25254360	176,-
	XC4,XD1,XF1,XA1	30/37	F5	32	30151360	173,-	30152360	178,-	30154360	180,-
	XC4,XD1,XF1,XA1	30/37	F5	16	30251360	176,-	30252360	181,-	30254360	183,-

* Betonoberflächenbehandlung erforderlich ** mit Oberflächenschutz des Betons *** mit Hartstoffen nach DIN 1100



Lieferbeton Simmerath GmbH & CO.KG



Transportbeton

gültig ab 01.01. 2024

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Körnungsbereich	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm

Spezialprodukte

FD - Beton	XC4, XD3, XF4, XA2	30/37	F2	32			30122800	179,-	30124800	181,-
	XC4, XD3, XF4, XA2	30/37	F2	16			30222800	182,-	30224800	184,-
	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2**	30/37	F2	32			30122810	181,-	30124810	183,-
	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2**	30/37	F2	16			30222810	184,-	30224810	186,-
Dränbeton	ßw28 < 8 N/mm2		C1	32	08111002	158,-	08112002	163,-	08114002	165,-
			C1	16	08211002	161,-	08212002	166,-	08214002	168,-
	ßw28 < 15 N/mm2		C1	32	12111002	163,-	12112002	168,-	12114002	170,-
			C1	16	12211002	166,-	12212002	171,-	12214002	173,-
HGT	Natursand / Kies		C1	32	06111000	154,-	06112000	162,-	06114000	164,-
	Natursand / Kies		C1	16	06211000	157,-	06212000	165,-	06214000	167,-
Beton mit Stahlfasern	XC3	20/25	F3	32	20131205		20132205		20134205	
	XC3	20/25	F3	16	20231205	Preis	20232205	Preis	20234205	Preis
	XC4, XF1, XA1	25/30	F3	32	25131305		25132305		25134305	
	XC4, XF1, XA1	25/30	F3	16	25231305	auf	25232305	auf	25234305	auf
	XC4, XF1, XA1	25/30	F3	32	25131905		25132905		25134905	
	XC4, XF1, XA1	25/30	F3	16	25231905		25232905		25234905	
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2*	30/37	F3	32	30131905	Anfrage	30132905	Anfrage	30134905	Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2*	30/37	F3	16	30231905		30232905		30234905	

Estrich

Sonderestrich					
	CEM I 42,5N	0 - 2mm		0 - 8mm	
		Rezept	€/cbm	Rezept	€/cbm
E 5	50 kg	604120	152,-	603120	154,-
E 10	100 kg	614120	155,-	613120	157,-
E 15	150 kg	624120	158,-	623120	160,-
E 20	200 kg	634120	161,-	633120	163,-
E 25	250 kg	644120	164,-	643120	166,-
E 30	300 kg	654120	167,-	653120	169,-
E 35	350 kg	664120	170,-	663120	172,-
E 40	400 kg	674120	173,-	673120	175,-

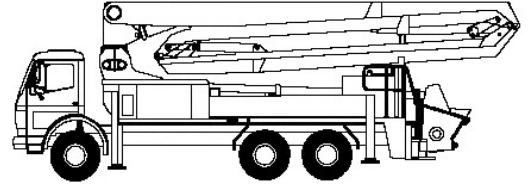
Zementestrich nach DIN 18560				
	CEM I 42,5N	Körnung	Rezept	€/cbm
ZE 12		0 - 8 mm	703120	167,-
ZE 12		0 - 2 mm	714120	170,-
ZE 20		0 - 8 mm	723120	170,-
ZE 20		0 - 2 mm	734120	173,-
ZE 30		0 - 8 mm	743120	173,-
ZE 30		0 - 2 mm	754120	176,-
ZE 40		0 - 8 mm	763120	176,-
ZE 40		0 - 2 mm	774120	179,-

Fließmittel

C 16/20	5,-€ / cbm
C 20/25	6,-€ / cbm
C 25/30	7,-€ / cbm
C 30/37	8,-€ / cbm
C 35/45	9,-€ / cbm

Zusätze

Verzögerer pro Std.	2,50 €/cbm
Stahlfasern	auf Anfrage
Größtkorn 8mm	10,00 €/cbm



Betonpumpen

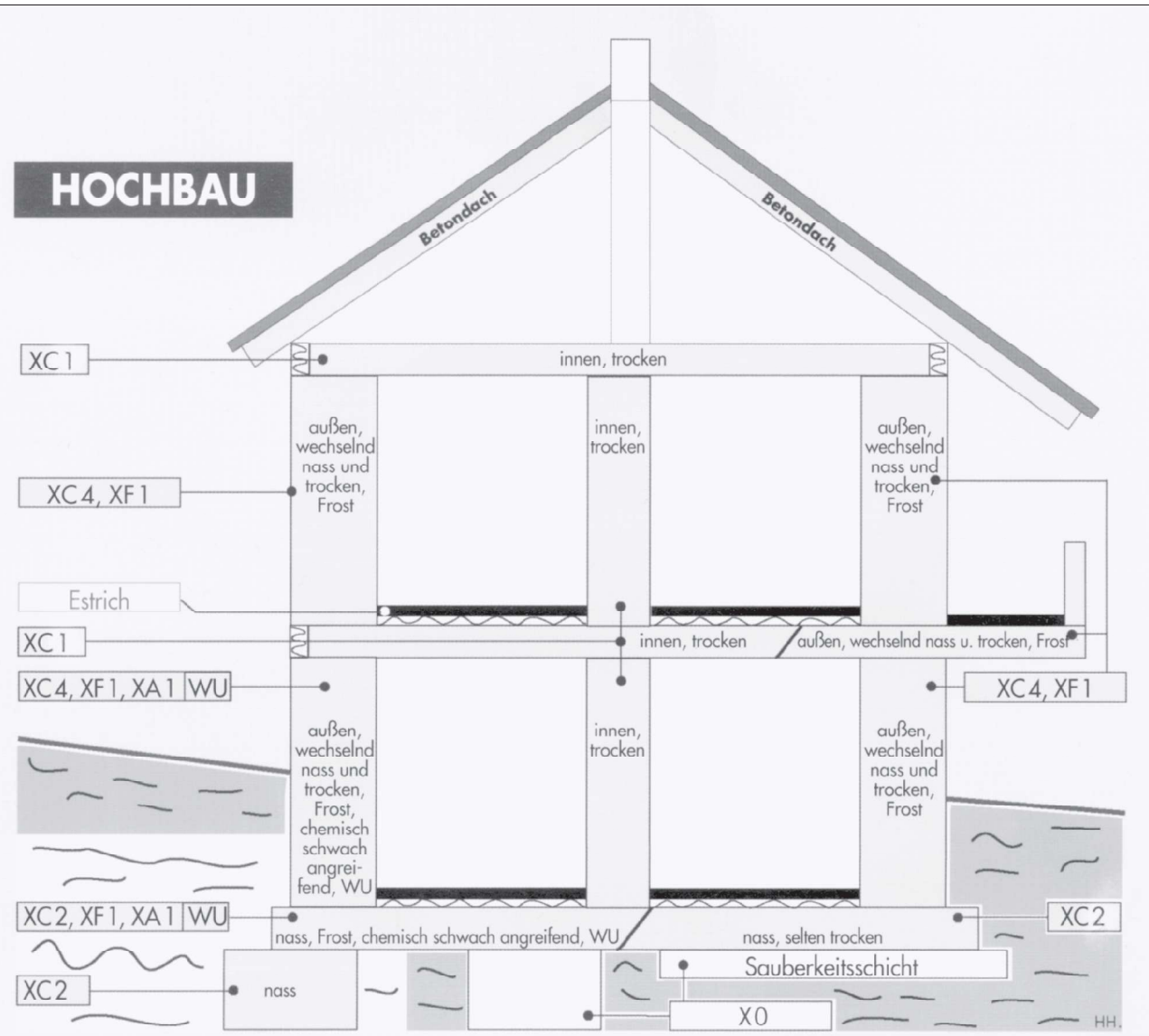
gültig ab 01.01. 2024

Für den Einsatz einer Betonpumpe mit hydraulischem Ausleger berechnen wir:

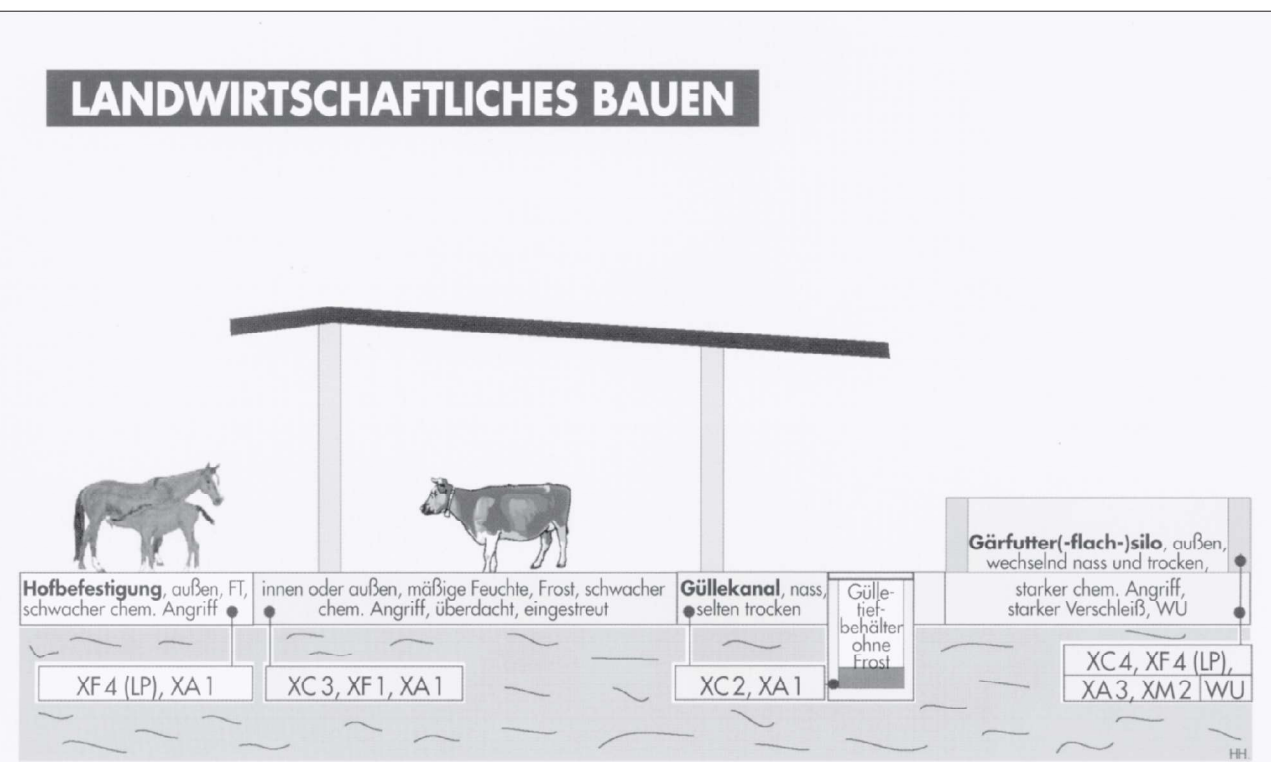
	Auslegerlänge bis 24m		Auslegerlänge bis 32m		Auslegerlänge bis 36m	
	€ / Einsatz	zzgl.je cbm	€ / Einsatz	zzgl.je cbm	€ / Einsatz	zzgl.je cbm
bis 10 cbm	300,-	---	340,-	---	380,-	---
mehr als 10 cbm	200,-	12,-	230,-	13,-	260,-	14,-
Preise für sonstige Leistungen						
Leistungsbeschreibung					€	Einheit
Standortwechsel: Umsetzen der Betonpumpe auf der Baustelle					70,-	Standortwechsel
Gebühr für Pumpensäuberung, falls auf Baustelle nicht möglich					125,-	---
Zusätzliche Leistungen			- Rohr		6,-	lfm. Rohrleitung
			- Bogen		7,-	je Stück
			- Endschlauch		8,-	m Endschlauch
			- Reduzierung		30,-	je Stück
Berechnung nach Zeitaufwand:	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15,0 cbm/Std. und/oder baustellenbedingten Zeitüberschreitungen für An- und Abfahrt, Auf- und Abbau sowie Reinigen - maximaler Zeitaufwand hierfür 1 Std./Einsatz- wird berechnet					
	für Pumpen mit Verteilermastlänge bis 24m					240,- Std.
	für Pumpen mit Verteilermastlänge bis 32m					270,- Std.
	für Pumpen mit Verteilermastlänge bis 36m					300,- Std.
Fahrmischer - Verlängerungsrohr: pro Lieferschein pauschal					30,-	

Mindestabnahme :	Die Mindestabnahme je Lieferung beträgt 7,0 cbm . Bei kleineren Liefermengen wird für die an 7,0 cbm fehlende Differenzmenge ein Transportkostenzuschlag von 20,- €/cbm berechnet.
Selbstabholer :	erhalten auf die Preise von Beton-, Estrich- und Sondernmischungen einen Sonderrabatt von 5,- €/cbm
Geltungsbereich:	Unsere Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer frei gut erreichbarer Baustelle .
Entladezeit:	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen.
Lieferzeit:	Normale Lieferzeit = Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr. Samstagslieferungen nur bis 12.00 Uhr. Zuschläge für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit auf Anfrage. Die eventuell für diese Arbeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind bauseitig einzuholen.
Preisgestaltung:	Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in €/cbm fertig verdichteten Betons frei Baustelle abgeladen als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Angebote und Lieferungen erfolgen nur zu den umseitigen Geschäftsbedingungen.
Restbetonentsorgung:	Für bestellten und nicht abgenommenen Rückbeton berechnen wir 150,- €/cbm Entsorgungskosten.
Laborleistungen:	Preise auf Anfrage
Entladezeiten:	Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle 5 min/cbm, darüber hinaus berechnen wir einen Zuschlag von 2,00,- €/min

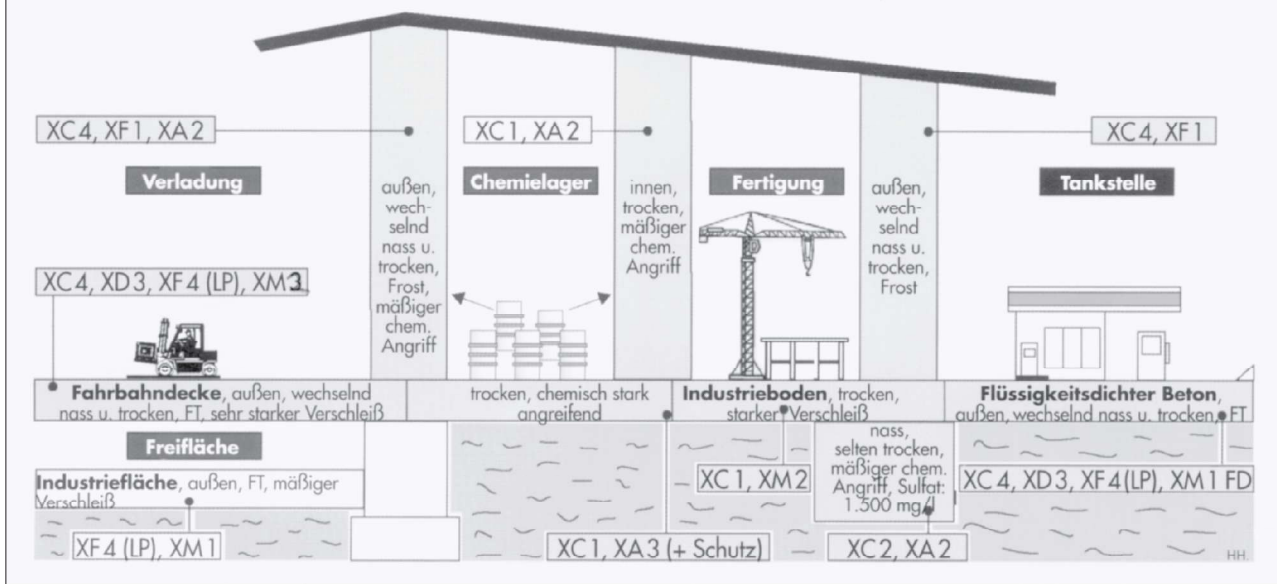
HOCHBAU



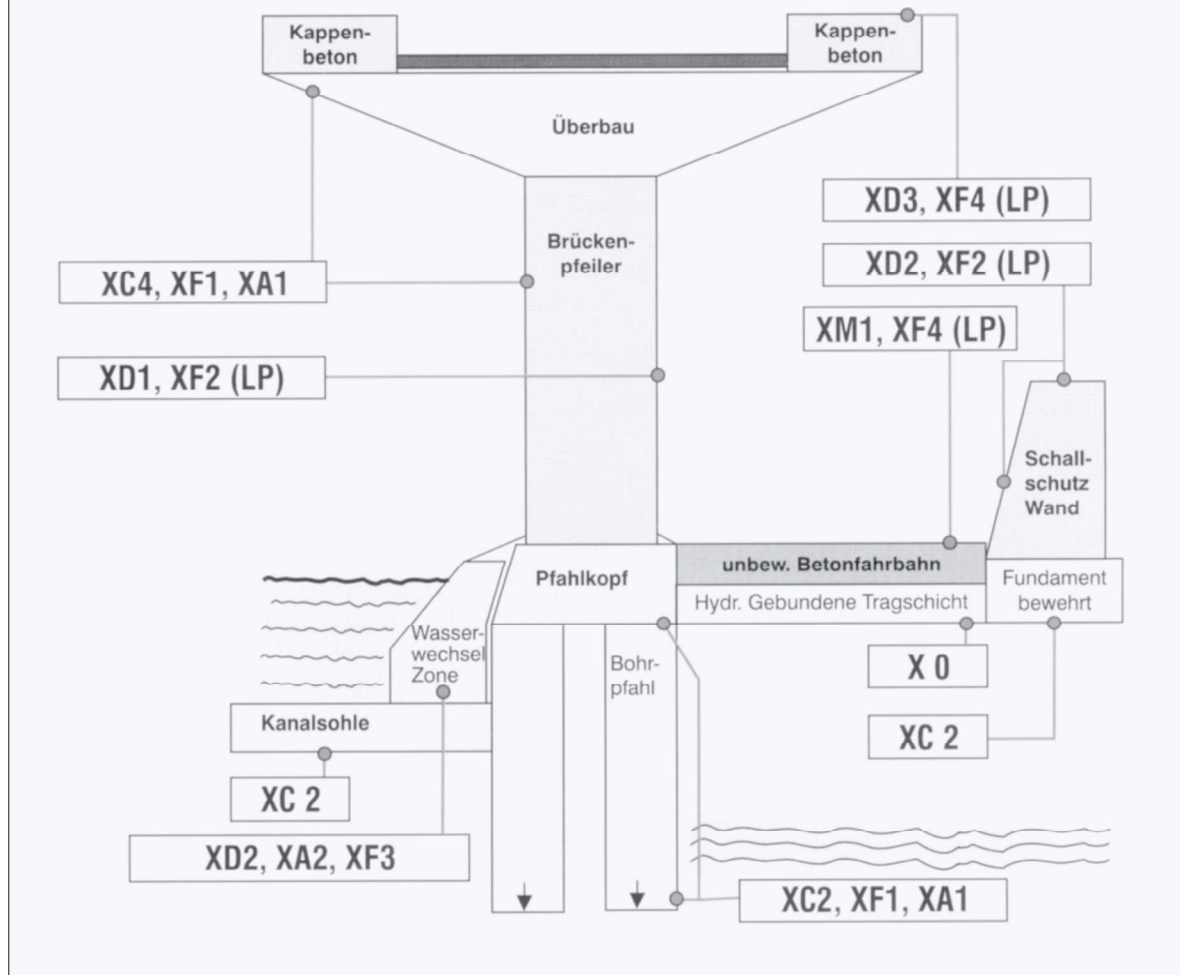
LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN



INDUSTRIEBAU



BETONE INGENIEURBAU



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton/Transportmörtel

Vorbemerkungen:

(1) Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton/Mauermörtel, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, soweit sie unseren Geschäftsbedingungen widersprechen.

(2) Spätestens mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Käufer oder einen seiner Arbeitnehmer oder Beauftragten gelten unsere Geschäftsbedingungen sowie unser Betonsorten-/Mauermörtelsortenverzeichnis für diese Lieferung und alle weiteren Lieferungen im Hinblick auf den ausdrücklichen Anerkennnisvermerk auf unseren Lieferscheinen als anerkannt. Ist der Käufer nicht Kaufmann, so hat er die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Lieferung der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unserer Sortenverzeichnisse zu widersprechen, falls er der Auffassung ist, daß die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Sortenverzeichnisse nicht bereits wirksam mit uns vereinbart ist.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und unser Betonsorten-/Mauermörtelsortenverzeichnis zugrunde. Für die richtige Auswahl der Beton-/Mörtelsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Abblehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, wobei es im Einzelfall gleichgültig ist, ob die vorgenannten Umstände bei uns, bei unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

(4) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug dies ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 6 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist uns gegenüber zur Abnahme des Betons/Mörtels und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

(5) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Mörtels und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Transportbetons/Mauermörtels geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, daß die Betone-/Mauermörtel unseres Beton-/Mauermörtelsortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden, für sonstige Betone/Mörtel gelten die jeweils getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unseres jeweiligen Lieferwerkes zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, so bedarf sie der schriftlichen Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Mauermörtelsorte oder -menge sind sofort bei der Annahme des Betons/Mörtels zu rügen und gegebenenfalls auf dem Lieferschein zu vermerken; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Mörtel zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Mörtelsorte oder -menge sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch bei Kaufleuten binnen einem Monat nach Abnahme, bei Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung zu rügen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(3) Die nicht form- und/oder fristgerechte Rüge hat den Verlust jeglicher Mängelansprüche zur Folge. Gleiches gilt, wenn der Käufer unseren Beton-/Mörtel mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern läßt oder verzögert abnimmt.

(4) Wegen eines Mangels, den wir nach Absatz 1 bis 3 zu vertreten haben, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreien Betons/Mörtels verlangen; fehlerhafte Ersatzlieferung berechtigt den Käufer als Nichtkaufmann auch zur Wandlung. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers sind unbeschadet der Regelung in Absatz 7 dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(5) Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelgründe durch uns; maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist ist, wenn die Zurückweisung nicht mündlich ausgesprochen wird, das Datum unseres entsprechenden Schreibens. Für Nichtkaufleute verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung bezüglich der Verjährung.

(6) Bezüglich der Haftung für zugesicherte Eigenschaften verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung mit der Maßgabe, daß unsere Haftung für Schadensersatzleistungen gegenüber Kaufleuten sich dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

(1) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Etwas Fördern unseres Transportbetons/Mauermörtels auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Überlassung von Behältern (Mörtel-Kübel)

Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen Behälter oder andere Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, es sei denn, diese sind von ihm nicht zu vertreten.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Behälters wird ersatzweise für einen 200 l-Mörtel-Kübel ein Betrag in Höhe von € 100,- zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

7. Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte Beton/Mörtel bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer – sei es aufgrund von Lieferungen an die für den Einzelauftrag maßgebliche Baustelle, sei es für Lieferungen an andere Baustellen aufgrund weiterer Einzelaufträge – haben. Der Käufer darf unseren Beton/Mörtel weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Beton/Mörtels durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Mörtels ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons/Mauermörtels mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung und Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt Miteigentum in Höhe des prozentualen Anteils, der dem Verhältnis des Wertes unseres Betons/Mörtels zum Wert der anderen Sachen entspricht, mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Mörtels oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

(2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche, die wir gegen den Käufer – sei es aufgrund von Lieferungen an die für den Einzelauftrag maßgebliche Baustelle, sei es für Lieferungen an andere Baustellen aufgrund weiterer Einzelaufträge – haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem Rest ab. Zu unseren Ansprüchen gemäß Satz 1 gehören auch sämtliche uns zustehenden Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, Schadensersatzansprüche u. ä. m.).

(3) Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Mörtel zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Mörtel mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung unserer in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Mörtels wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Ansprüche. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesicherten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

(4) Bei Leistungen Dritter auf gem. Abs. 2) und 3) an uns abgetretene Forderungen steht der Erlös wertanteilig uns und wird schon jetzt an uns abgetreten bzw. übereignet.

(5) Der „Wert unseres Betons/Mörtels“ im Sinne der vorstehenden Ziffern (1) bis (4) entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

(6) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(7) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherheit für die Erfüllung unserer Saldoforderung. (8) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

(9) Übersteigt der Wert der von uns erworbenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als insgesamt 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe eines Teils dieser Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(10) Der Käufer versichert ausdrücklich, daß keine zeitlich oder sachlich vorangehenden Sicherungsrechte, insbesondere mit Dritten vereinbarte Pfandrechte oder Sicherungseigentumsrechte oder Vorausabtretungen von Forderungen, die die Rechte aus dem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt berühren, bestehen. Soweit der Käufer nicht Kaufmann ist, bleibt es ihm unbenommen, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder mündlich – mit unverzüglich folgender schriftlicher Bestätigung – der vorstehenden Vereinbarung zu widersprechen.

(11) Unsere Sicherheiten gelten zugleich für die Absicherung von Forderungen unserer Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszuschusses bleibt uns vorbehalten.

(2) Preise „frei Entladestelle“ gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit erheben wir einen Aufschlag analog der jeweils gültigen Preisliste. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschläge gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

(3) Der Rechnungsbetrag ist, soweit die Auftragsbestätigung keine abweichenden, in jedem Falle für den Käufer bindenden Zahlungsbedingungen enthält, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto auf den als skontierfähig in der Rechnung ausgewiesenen Betrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig, wenn der Käufer sich mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet oder wenn er uns gegenüber Wechselverbindlichkeiten hat.

(4) Alle Zahlungen sind so zu leisten, daß sie am Fälligkeitstage einem unserer Bank- oder Postscheckkonten dergestalt gutgeschrieben werden, daß wir über das Guthaben verfügen können. Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

(5) Für Beträge, die der Käufer bei Fälligkeit nicht bezahlt, schuldet er uns Fälligkeitszinsen, hilfsweise Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszuschusses bleibt uns vorbehalten.

(6) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(7) Unsere sämtlichen Zahlungsansprüche gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung werden ungeachtet etwaiger Stundungsabreden oder vereinbarter späterer Fälligkeiten sofort fällig.

(7.1) wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät, insbesondere wenn er einen Scheck oder einen Wechsel oder eine Banklastschrift nicht einlöst;

(7.2) wenn in seinen Vermögensverhältnissen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine wesentliche Verschlechterung eintritt, oder wenn uns nach Absendung der Auftragsbestätigung bekannt wird, daß Tatbestände und Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers ernstlich in Frage stellen und die uns, wenn sie uns bei Absendung der Auftragsbestätigung schon bekannt gewesen wären, davon abgehalten hätten, ihn auf Kredit zu beliefern. Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers wird unwiderlegbar vermutet, wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt, wenn ein Wechsel oder ein Scheck gegen ihn protestiert wird, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn ein Gläubiger Betreibungsmaßnahmen gegen ihn einleitet;

(7.3) wenn der Käufer geltend macht, zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht gewillt oder nicht in der Lage zu sein;

(7.4) wenn der Käufer durch schwerwiegende Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen die wirtschaftliche Sicherheit unserer gegen ihn gerichteten Zahlungsansprüche oder deren Durchsetzbarkeit gefährdet, oder wenn sich herausstellt, daß der Käufer in Vertragsverhandlungen bewußt irreführende Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, für alle etwaigen weiteren Lieferungen Vorauszahlung in bar zu verlangen. Weiter sind wir in diesen sämtlichen Fällen berechtigt, dem Käufer etwa eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

(8) Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät, sind wir, unbeschadet aller anderen Rechte, befugt, nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von allen mit ihm bestehenden Verträgen zurückzutreten oder wegen aller noch schwebender Verträge Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieselben Rechte stehen uns ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung zu, wenn der Käufer die Abnahme einer Lieferung ganz oder teilweise verweigert oder wenn er geltend macht, zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nicht gewillt oder nicht in der Lage zu sein.

(9) Ist der Käufer Kaufmann, so beeinflussen seine Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit unserer Forderungen; er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

(10) Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellten Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(11) Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungseinstellung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir durch Erklärung gegenüber dem Käufer – auch bei der Einstellung der Forderung in laufende Rechnungen – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der üblichen Betriebsstunden des Käufers jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über sein Entstehen und seine Wirksamkeit, sowie – auch im Rechtsverkehr mit Nichtkaufleuten – für gerichtliche Mahnverfahren ist der Gerichtsstand Sitz unsere Verwaltung, nach unserer Wahl auch Sitz unseres Lieferwerkes. Bei Wechsel- und Scheckklagen sowie -Zahlungsbefehlen ist nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Zahlungsortes gegeben.

11. Nichtigkeitklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.